

# LJREXPRESS 1/07

Wichtige Eilmeldungen zur Jugendarbeit und Jugendpolitik in Niedersachsen

04.07.2007

## IMPRESSUM:

HERAUSGEBER  
Landesjugendring  
Niedersachsen e.V.  
Zeißstraße 13  
30519 Hannover  
t: 0511 51 94 51 0  
f: 0511 51 94 51 20  
www.ljr.de  
info@ljr.de

ViSdP:  
Martin Richter,  
Vorstandssprecher

REDAKTION DIESER  
AUSGABE  
Björn Bertram

ERSCHEINUNGS-  
WEISE: bei Bedarf

VERTRIEB  
per E-Mail

COPYLEFT  
Alle Inhalte des  
LJREXPRESS können  
und sollen beliebig in  
den Strukturen der  
Jugendarbeit weiter-  
gegeben werden.



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII):

## Landesbeirat empfiehlt Mustervereinbarung für Träger der Jugendarbeit

Insbesondere nach dem Fall „Kevin“ in Bremen hat die Kindeswohlgefährdung in der öffentlichen Debatte einen höheren Stellenwert bekommen. Deshalb sollen auch Träger der Jugendhilfe und der Jugendarbeit stärker als bislang auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung achten und ggf. reagieren. Mit dem 2005 in Kraft getretenen § 8a SGB VIII wird diese Verpflichtung auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz vereinbart. Davon sind unter bestimmten Umstän-

den auch Jugendverbände und Jugendringe betroffen. Der Landesbeirat für Jugendarbeit hat nun eine Mustervereinbarung entworfen und den kommunalen Jugendämtern empfohlen, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Für wen diese Mustervereinbarung wichtig ist, worum es genau geht und was ihr beachten müsst, darüber informieren wir euch auf den folgenden Seiten.

### 1. Worum es geht

Leider kommt es immer wieder zu Fällen, in denen das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist. Unter der Gefährdung des Kindeswohls versteht der Gesetzgeber nicht nur die unmittelbare Ausübung von körperlicher oder seelischer Gewalt an Kindern und Jugendlichen (zum Beispiel wenn ein Kind geschlagen oder sexuell missbraucht wird), sondern auch, wenn ein junger Mensch in seiner Entwicklung so eingeschränkt wird, dass seine Existenz dadurch Schaden nimmt. Das ist zum Beispiel

# LJREXPRESS 1/07

Wichtige Eilmeldungen zur Jugendarbeit und Jugendpolitik in Niedersachsen

dann der Fall, wenn ein Kind nicht regelmäßig die Schule besucht oder die Gesundheit des Kindes leidet. Laut Gesetz sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Wohl ihres Kindes nicht gefährdet wird.

Das Jugendamt muss, wenn das Wohl des Kindes erheblich gefährdet ist, eingreifen und geeignete Maßnahmen einleiten. Da das Jugendamt aber nicht überall sein kann, sind auch Träger der Jugendhilfe und der Jugendarbeit verpflichtet, bei einem entsprechenden Verdacht das Jugendamt zu informieren. Die nun vorliegende Mustervereinbarung soll die Verantwortung der Träger stärker in deren Bewusstsein bringen und beinhaltet eine Verpflichtung für beide Vertragsparteien – den Träger und das Jugendamt.

## 2. Wer muss eine solche Vereinbarung unterzeichnen?

Die Vereinbarung muss grundsätzlich nur von den Trägern abgeschlossen werden, die hauptamtliche Fachkräfte beschäftigen. Träger, die nur mit ehrenamtlichen Kräften arbeiten, müssen daher eine solche Vereinbarung nicht unterzeichnen. In den Kommentaren zum Gesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Jugendleiter-innen nicht als Fachkräfte nach dem Gesetz anzusehen sind.

Ferner sind freie Träger nur an den Stellen betroffen, wo sie „Träger von Einrichtun-

gen und Diensten“ sind. Was genau Einrichtungen und Dienste sind, wird im SGB VIII nicht definiert, das SGB XII versteht darunter stationäre und teilstationäre Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte leben und Hilfen erhalten. Dies dürfte nur auf die wenigsten Träger der Jugendarbeit zutreffen.

## 3. Wozu verpflichtet sich der Träger in der Vereinbarung?

Bei den Trägern, die hauptamtliches Personal beschäftigen, muss der Träger als Vertragspartner dafür Sorge tragen, dass diese Fachkräfte den Schutzauftrag, wie er im Gesetz beschrieben wird, wahrnehmen. Dazu gehört es z.B., im Zusammenspiel mit den Erziehungsbeauftragten und dem Jugendamt eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Außerdem müssen die Träger alle für sie tätigen Personen – und dies betrifft dann auch die Jugendleiter-innen und andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter-innen – über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren und ihnen eine entsprechende Auflistung an die Hand geben (siehe Anhang).

Die weiteren Details der Verpflichtung werden aus der Vereinbarung ersichtlich.

## 4. Wozu verpflichtet sich das Jugendamt?

Das Jugendamt seinerseits ist dazu verpflichtet, die entsprechenden Mitteilungen der

Träger aufzunehmen und zu prüfen und eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung zu stellen, die dann gemeinsam mit den Mitarbeiter-innen des freien Trägers die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt.

Wenn daher Vereinbarungen mit Trägern der Jugendarbeit abgeschlossen werden (müssen), muss das Jugendamt bspw. auch dafür Sorge tragen, dass diese Fachkraft zu den Zeiten zu erreichen ist, zu denen Maßnahmen der Jugendarbeit stattfinden (Ferienzeiten, Wochenenden, Abends,...). Außerdem sollte die Fachkraft bspw. als Referent-in für Aus- und Fortbildungen eingeladen werden können.

## 5. Kann die Vereinbarung auch mit anderen Trägern abgeschlossen werden?

Wenn beide Vertragsparteien einverstanden sind, kann ein solcher Vertrag auch mit anderen Trägern der Jugendarbeit abgeschlossen werden. Da jedoch dann keine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Vereinbarung besteht, sollte eine solche Vereinbarung nicht zur Fördervoraussetzung gemacht werden – weder für eine Maßnahmen- noch für eine Regelförderung.

## 6. Schutz des Kindeswohls sollte auch Aufgabe der Jugendarbeit sein!

# LJREXPRESS 1/07

Wichtige Eilmeldungen zur Jugendarbeit und Jugendpolitik in Niedersachsen

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung, eine solche Vereinbarung abschließen zu müssen oder auch nicht, sollten sich dennoch alle Träger der Jugendarbeit ihrer Verantwortung für den

Schutz des Kindeswohls bewusst sein.

Daher sollten auch Jugendleiter-innen für Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sensibilisiert werden – Jugendverbände können und sollten

das Thema in ihre Juleica-Ausbildungen oder andere Seminare einbinden. Dies hilft den Jugendleiter-innen im Notfall mit einer konkreten Situation umzugehen.

---

## Persönliche Eignung von Fachkräften (§72a SGB VIII):

### Auch weiterhin kein Führungszeugnis für Jugendleiter-innen nötig!

„Der Landesjugendhilfeausschuss stellt fest, dass die Träger der Jugendarbeit für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter-innen keine polizeilichen Führungszeugnisse benötigen. Selbiges gilt für Inhaber-innen der Juleica und bei der Beantragung der Jugendleiter/in-Card. ... Das Landesjugendamt wird aufgefordert, die kommunalen Jugendämter entsprechend zu informieren.“

So lautet es in dem einstimmigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses, den dieser in seiner Sitzung am 13.12.2006 auf Antrag des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. beschlossen hat. Des Weiteren stellt der NLJHA fest, dass sich §72a des KJHG ausschließlich auf hauptamtlich Beschäftigte bei den

öffentlichen Trägern der Jugendhilfe bezieht.

Durch die Neufassung des § 72a KJHG war es bundesweit zu Verunsicherungen gekommen, ob dies auch Konsequenzen für Ehrenamtliche haben müsste. Dies führte zu Verunsicherungen und teilweise zu unterschiedlichen Anforderungen bei den verschiedenen Jugendämtern.

Eine – vom Gesetzgeber nicht vorgesehene – Ausweitung des § 72a KJHG auf die ehrenamtlichen Mitarbeiter-innen hätte gravierende Auswirkungen auf die Bereitschaft junger Menschen, sich ehrenamtlich zu engagieren und/oder die Juleica zu beantragen, so die Befürchtung des Landesjugendrings, der sich der Ausschuss anschloss.

Daher war es notwendig, eine landesweit einheitliche Regelungen anzustreben, deren Ziel es ist, nicht nur das Kindeswohl zu schützen, sondern auch ehrenamtlich Engagierte vor zusätzlichen Anforderungen und einem übertriebenen bürokratischen und finanziellen Aufwand (für die Engagierten und die Träger der Jugendarbeit) zu bewahren.

Bereits jetzt prüfen die Träger sehr genau, für welche Jugendleiter-innen sie die Juleica beantragen und ob diese über eine ausreichende persönliche Eignung verfügen. Dadurch wird eine Gefährdung des Kindeswohls durch Jugendleiter-innen bereits jetzt ausreichend ausgeschlossen.

## LJREXPRESS einfach abonnieren!

Wenn du LJREXPRESS nicht direkt vom LJR bekommen hast, zukünftig aber aus erster Hand informiert werden willst, dann schick einfach eine E-Mail mit deinem Namen, der E-Mail-Adresse, dem Namen des Trägers, für den du aktiv bist, und deine Funktion in der Jugendarbeit an [info@ljr.de](mailto:info@ljr.de)

# LJREXPRESS 1/07

Wichtige Eilmeldungen zur Jugendarbeit und Jugendpolitik in Niedersachsen

Arbeitsbefreiung für Angestellte des Landes Niedersachsen

## Bei „Sonderurlaub“ kann auch weiterhin Lohnfortzahlung gewährt werden

Nach Inkrafttreten des neuen Tarifvertrags für Angestellte des Landes Niedersachsen (TV-L) sah es zunächst so aus, dass die Lohnfortzahlung für Angestellte gestrichen würde, die sich ehrenamtlich als Teamer-in bei Maßnahmen der

Jugendarbeit oder des Jugendsports engagieren und dafür eine zusätzliche Arbeitsbefreiung in Anspruch nehmen. Ein Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums schafft nun Klarheit: Auch zukünftig kann die Regelung, die für

Beamte im Landesdienst gilt (§4 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Sonderurlaubsverordnung), auch für Angestellte angewendet werden.

Damit kann auch zukünftig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

---

LJREXPRESS

## Zusätzlicher Service für die Jugendarbeit in Niedersachsen

Dies ist die erste Ausgabe vom LJREXPRESS. Diese PDF-Broschüre soll zukünftig in loser Folge erscheinen.

Mit dieser Form der Information wollen wir eine Lücke schließen, die sich zwischen unserem E-Mail-Newsletter „hottest news“ und der Publikation „korrespondenz“ auftut:

Mit der „hottest news“ informieren wir auch weiterhin über aktuelle Veranstaltungen und jugendpolitische Informationen – in aller Kürze und ggf. mit weiteren Informationen auf [www.ljr.de](http://www.ljr.de).

In der „korrespondenz“ können wir sehr viel ausführlicher berichten und erreichen eine breitere Zielgruppe, doch erscheint die „korrespondenz“ nicht immer so schnell, wie es manchmal notwendig wäre.

Deshalb nun ein „Zwischending“: Als PDF-Broschüre verteilen wir nun wichtige Eilmeldungen zur Jugendarbeit und Jugendpolitik in Niedersachsen, die für die regionale Ebene der Jugendverbände, für die kommunalen Jugendringe und die Jugendpflegen und Jugendämter von Interesse sind.

Wir senden diesen Newsletter an die Jugendverbände, Jugendpflegen und Jugendringe in Niedersachsen, deren E-Mail-Adressen uns bekannt sind und ermuntern alle Bezieher-innen, den LJREXPRESS an andere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter-innen weiterzuleiten.

Interessierte, die den LJREXPRESS nicht direkt vom LJR erhalten haben, melden sich bitte direkt beim LJR unter [info@ljr.de](mailto:info@ljr.de), dann nehmen wir euch auch in den Verteiler auf!

# LJREXPRESS 1/07

## Wichtige Eilmeldungen zur Jugendarbeit und Jugendpolitik in Niedersachsen

### ANHANG:

## Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

### Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

### Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Miss-

brauch oder Vernachlässigung hinweisen

- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

### Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

### Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

### Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes